

Schweizerisches Bundesblatt.

33. Jahrgang. II.

Nr. 22.

21. Mai 1881.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 13. Mai 1881.)

Da mehrmals schon für Schutzbauten an Wildwassern im Hochgebirge von Seite der betreffenden Kantonsregierungen Gesuche um Bewilligung von Bundesbeiträgen eingereicht wurden, an denen jene Arbeiten bereits begonnen hatten und die Pläne zu denselben schon festgestellt waren, so beschloß der Bundesrath, an sämtliche eidgenössischen Stände ein diesfälliges Kreisschreiben zu erlassen, welches also lautet:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Die ganze Faßung des eidgenössischen Wasserpolizeigesetzes (vom 22. Brachmonat 1877, Amtl. Samml., n. F., III, 193) und dessen ausgesprochener Zweck, von Seiten des Bundes, wie durch seine Oberraufsicht, so namentlich auch durch die Beitragleistung an die Schutzbauten auf die Verbesserung der jezigen Zustände an den Gewässern hinzuwirken, lassen nicht bezweifeln, daß es im Sinne und Willen desselben liege, solche Beiträge nur für erst auszuführende und nicht für schon ausgeführte Arbeiten zu bewilligen. Außerdem schreibt das Gesetz im Art. 5, drittes Alinea, noch ausdrücklich vor, daß für die durch Bundesbeiträge zu unterstützenden Arbeiten die technischen Vorlagen vor Inangriffnahme der Arbeiten von den betreffenden Kantonsregierungen dem Bundesrathe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen seien, eine Vorschrift, welche die bereits erfolgte Subventionsbewilligung voraussetzt und deren Erklärung aus der Botschaft zu dem in Rede stehenden Gesetze ersichtlich ist, indem diese zwischen dem mit dem Subventionsgesuche einzureichenden Vorprojekt und dem detaillirten Ausführungsprojekte unterscheidet, dessen Vorlage erst später vor Inangriffnahme der Ausführung erfolgen kann.

„Wenn es nun trotzdem vorkommt, daß solche Arbeiten erst, nachdem sie in Angriff genommen oder auch schon vollendet sind, zur Subventionirung angemeldet werden, so besteht für den Bundesrath schon in der erwähnten Vorschrift des Artikels 5 des Wasserbaupolizeigesetzes ein formelles Hinderniß, darauf einzutreten. Allein diese Vorschrift ist auch sachlich vollständig begründet, da sie allein dem Bund das Mittel an die Hand gibt, dafür zu sorgen, daß nur solche Arbeiten Unterstützungen erhalten, welchen sie nach ihrem Zweck und der Art der Ausführung wirklich zukommen. Es leuchtet nämlich ohne einläßlichen Nachweis von selbst ein, welchen Schwierigkeiten, die Zulassung ausgeführter Arbeiten einmal zugeben, die Verweigerung derselben in einzelnen Fällen wegen nicht genügenden Besizes der gesetzlichen Erfordernisse begegnen würde. Ueberdies würde jeder Maßstab bezüglich der Zeit, welche seit der Ausführung verflossen sein dürfte, fehlen und könnte so die nachträgliche Erstattung schon längst für solche Zwecke gehabter Auslagen vom Bund verlangt werden, während, wie schon angedeutet, der Zweck der von demselben gewährten Unterstützungen nur darin erblickt werden kann, das Zustandekommen nothwendiger Schutzbauten zu ermöglichen.

„Zur Rechtfertigung antizipirter Bauausführungen wird namentlich auch die Dringlichkeit infolge eingetretener Wasserverheerungen angeführt. Wir können aber diesen Grund nicht als zutreffend ansehen, einestheils, weil die zur Abwendung augenblicklicher Gefahr ausgeführten provisorischen Notharbeiten nicht Gegenstand von Bundesunterstützung sind, und andererseits, weil die Beitragsgesuche für die definitiven Schutzbauten nicht sofort von detaillirten Projektvorlagen, deren Anfertigung großen Zeitaufwand erfordern würde, begleitet zu sein brauchen, zumal der Bundesrath in solchen dringlichen Fällen in dieser Beziehung noch besondere Rücksicht walten lassen wird.

„In Wirklichkeit besteht somit unter keinen Umständen eine Nöthigung zu Ausführung der Arbeiten ohne Beobachtung der für die Erwerbung von Bundesbeiträgen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, und wir könnten es daher um so weniger zulässig finden, durch diesbezügliche Toleranz eine Praxis Plaz greifen zu lassen, welche mit ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen im Widerspruche stünde und geeignet wäre, den Zweck des Gesetzes zu beeinträchtigen.

„Wir werden uns daher, indem dies das einzige Mittel zur Verhütung solcher Konsequenzen ist, bei den unserer Entscheidung unterliegenden Subventionsfällen strikte an das Gesetz halten und somit keine Gesuche berücksichtigen, welche sich auf schon ausgeführte Arbeiten beziehen, wobei es übrigens sich von selbst ver-

steht, daß damit den laut Art. 10, zweites Alinea, der Bundesversammlung vorbehaltenen Entscheidungen in keiner Weise vorgegriffen werden will.

„Durch gegenwärtige Mittheilung dieser Schlußnahme wünschen wir den Kantonsregierungen Anlaß zu geben, dieselbe in ihren Kantonen bekannt zu machen, um dadurch die Interessenten an solchen Arbeiten vor Nachtheil zu bewahren. Dabei richten wir dieses Kreisschreiben deßhalb an alle Kantone, weil das Wasseraupolizeigesetz zufolge seines Artikels 1, b auch auf Gewässer außerhalb des eidgenössischen Forstgebietes Anwendung finden und demgemäß auch für solche Gewässer Anspruch auf Bundesunterstützung nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben werden kann.“

(Vom 17. Mai 1881.)

Unterm 9. dieses Monats hat die französische Gesandtschaft in Bern dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß die französische Regierung den Verkauf von Kinderspielwaaren, bei denen giftige Farbstoffe verwendet worden, mit Rücksicht auf die Schädlichkeit für die Gesundheit der Kinder strenge verboten habe. Dieses Verbot erstreckte sich sowohl auf die in Frankreich selbst fabrizirten, als auf die aus dem Auslande herkommenden Spielwaaren, und es seien den französischen Zollstätten bereits die entsprechenden Instruktionen ertheilt worden.

Behufs Ausführung des Bundesgesetzes über Kontrolirung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren vom 23. Dezember 1880, welches auf 1. Januar 1882 in Kraft treten wird, hat der Bundesrath zwei Verordnungen erlassen, nämlich:

- 1) eine Vollziehungsverordnung im Allgemeinen und
- 2) eine Vollziehungsverordnung zum Art. 11 des gedachten Gesetzes.

Herr Fabrikinspektor Wilhelm Klein von Basel hat in Folge seiner Ernennung zum Mitgliede der Regierung von Basel-Stadt um Entlaßung von seiner Inspektorstelle nachgesucht.

Diese Entlaßung wurde ihm vom Bundesrathe ertheilt, unter bester Verdankung der geleisten vorzüglichen Dienste.

(Vom 20. Mai 1881.)

In Ausführung von Art. 1 des zwischen der Schweiz und Rumänien am 14. Februar 1880 abgeschlossenen Konsularvertrags*) hat der Bundesrath zwei schweizerische Konsulate für Rumänien errichtet, und zwar:

- 1) ein Generalkonsulat in Bukarest, für das ganze Königreich, mit Ausnahme der Distrikte, welche den Konsularbezirk Galatz bilden;
 - 2) ein Konsulat in Galatz, umfaßend die Bezirke Galatz, Braila und die Dobrutschka.
-

Mit Schreiben vom 5. dies hat das Generalkonsulat der Republik Uruguay in der Schweiz die von der dortigen Regierung angeordnete Eintheilung der Bezirke des Generalkonsulats für Uruguay in Lugano und der Konsulate und Vizekonsulate des gedachten Staates in Basel und Genf mitgetheilt.

Nach dieser Mittheilung fallen dem Generalkonsulate in Lugano zu: die Kantone Tessin, Glarus, Graubünden, Luzern, Uri, Unterwalden, Schwyz und Zug;
dem Konsulate in Genf die Kantone Genf, Wallis, Waadt, Neuenburg, Freiburg und Bern;
dem Vizekonsulat in Basel die Kantone Appenzell, Aargau, Basel, Solothurn, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich.

Zum schweiz. Generalkonsul in Japan, mit Siz in Yokohama, ist Hr. Arnold Wolff, von Zürich, seit 1879 interimistischer Generalkonsul daselbst, ernannt worden, in Ersetzung des zurückgetretenen Hrn. Kaspar Brennwald von Männedorf.

Herr Eugène Dulon, in Vivis, welcher vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Mexiko unterm 14. März d. J. zum dortseitigen Konsul in Vivis ernannt wurde, hat in dieser Eigenschaft das Exequatur vom Bundesrathe erhalten.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung neue Folge, Band V, Seite 282.

Der Bundesrath erließ eine Verordnung über Errichtung einer Hilfskasse für das Personal der internationalen Post- und Telegraphen-büreaux.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 17. Mai 1881)

zum Gehilfen bei der Zoll-

direktion in Schaffhausen: Hr. Walter Marty v. Malans (Graubünden), in Schaffhausen;

(am 20. Mai 1881)

zum Posthalter in Hägglingen: Hr. Kaspar Stutz, Lehrer, von und in Hägglingen (Aargau);

„ Infanterie-Instruktor II. Klasse: „ Oberlieutenant Theod. Zwicky, von Mollis (Glarus), in Bern;

„ Verwalter des Kriegsdepot
in Thun: „ Hauptmann A. Nüscher, von Zürich.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.05.1881
Date	
Data	
Seite	821-825
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 088

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.